

Die ART LAW CLINIC informiert:

Was ist die Art Law Clinic? Wir sind ein Projekt an der Schnittstelle zwischen Kunst & Recht und machen studentische Rechtsberatung für Künstler:innen. Wir, das sind drei Jura-Studierende mit Leidenschaft für die Kunst. Mehr zur Art Law Clinic findet ihr auf unserem Instagram →



ARTLAWCLINICMUENSTER

Rechtsformen für Künstler:innenkollektive

Es ist als Künstler:in nicht immer einfach sich alleine durchzuschlagen. Das gilt in den heutigen Zeiten mehr denn je. Die Gründung oder der Beitritt zu einem Kollektiv, also die organisierte Zusammenarbeit mit anderen Künstler:innen, kann künstlerische sowie wirtschaftliche Unterstützung bieten. Wie die Zusammenarbeit im Einzelfall aussieht – etwa die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, das Teilen von Ressourcen oder die Arbeit an gemeinsamen Projekten – ist eine individuelle Frage.

Künstler:innen in Kollektiven sollten sich bewusst sein, dass schon bei der dauerhaften Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, unabhängig vom Selbstverständnis der Gruppe, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts „**automatisch**“ entsteht.

In einem solchen Fall greifen die gesetzlichen Standardregeln und in einem Streitfall muss gegebenenfalls ein Gericht entscheiden. Um böse Überraschungen zu vermeiden, ist es deshalb unbedingt empfehlenswert, dass sich das Kollektiv auf gemeinsame Regeln einigt und diese Einigung **schriftlich in einem Vertrag** festhält.

Achtung! **Die häufigsten Probleme** in Kollektiven betreffen dabei Fragen der Haftung und den Streit über die Nutzungsrechte an den gemeinsamen Werken. Durch eine bewusste Wahl der Rechtsform und die vernünftige Regelung im Voraus wird diesen Problemen effektiv begegnet.

Missverständnisse

Dabei gilt es zunächst einige Missverständnisse über Gesellschaften aus dem Weg zu räumen. Das Gesellschaftsrecht ist in Deutschland so aufgebaut, dass es eine abschließende Liste von im Gesetz definierten Gesellschaftsformen gibt. Dazu gehören aber nicht etwa das „Künstler:innenkollektiv“, die „Ateliegemeinschaft“ oder eine andere Bezeichnung. Die eigene Bezeichnung spielt keine Rolle; wichtig ist nur, ob das Kollektiv die Voraussetzungen einer gesetzlich geregelten Gesellschaftsform erfüllt. Deshalb ist, wenn folgend von „Kollektiv“ gesprochen wird, der Zusammenschluss von Künstler:innen im einfachen Sinne gemeint und kein Rechtsbegriff.

Überblick über die relevanten Gesellschaftsformen

| | |
|---|---|
| Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) | Liegt bei Kunst-Kollektiv meistens automatisch vor. Flexible Regelungen möglich. Persönliche Haftung aller Gesellschafter:innen. WICHTIG: Vereinbarungen schriftlich festhalten |
| Partnerschaftsgesellschaft (PartG) | Haftung der Gesellschafter:innen. Aber: keine Haftung für berufliche Fehler der anderen. Dafür organisatorisch aufwendig (Notarvertrag) |
| Verein (e.V.) | Meist keine persönliche Haftung. Dafür organisatorisch aufwendig (Satzung + Notar:in). Lohnt sich nur bei Gemeinnützigkeit und Langfristigkeit |

Die einzelnen Gesellschaftsformen

Die Gesellschaftsformen, welche das Gesetz bereithält, eignen sich mal schlechter, mal besser für den Prototyp eines Kollektivs. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat die geringste Einstiegshürde und kann nahezu beliebig auf die Bedürfnisse ihrer Gesellschafter:innen angepasst werden. Die meisten Kapitalgesellschaften sind uninteressant, weil Gründungskapital und vermehrt Steuern anfallen. Zudem ist hier eine notarielle Beurkundung die Regel, was Kosten und bürokratischen Aufwand bedeutet.

I. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR gem. § 705 ff. ist die „Mutter“ aller Personengesellschaften. Sie ist im Gesetz bereits sehr flexibel ausgestaltet und kann durch den Gesellschaftsvertrag noch weiter auf die Bedürfnisse des Kollektives angepasst werden.

Eine GbR **entsteht**, wenn zwei oder mehr Personen ein gemeinsames Ziel erreichen wollen und eine gewisse Verpflichtung besteht, die Erreichung dieses Ziels zu fördern. Hierfür ist ein Gesellschaftsvertrag erforderlich, aus dem der gemeinsame Zweck sowie Beiträge der Gesellschafter:innen hervorgehen. Der Begriff „Vertrag“ kann hier schnell missverstanden werden, denn grundsätzlich genügt für die Gründung einer GbR auch eine **mündlich ausgesprochene Erklärung** der Personen. Mündliche Absprachen können jedoch falsch verstanden werden und sind im Nachhinein nur schwer beweisbar. Eine GbR kann auch ganz ohne Absprache, also nur durch Verhalten der Mitglieder entstehen. Egal ob sich ein Kollektiv keine Gedanken über seine Rechtsform gemacht hat oder ob es sich bewusst dafür entschieden hat; es entsteht eine GbR kraft organisierter Kooperation.

Eine Eintragung in das **Gesellschaftsregister** ist möglich, jedoch **keine Voraussetzung** für die Entstehung einer GbR. Sinn und Zweck der GbR ist es, die Möglichkeit einer sog. „Anfänger“-Gesellschaft zu schaffen, die schnell und unkompliziert die Organisation als Personengesellschaft ermöglicht. Die GbR benötigt deshalb **keine Stammeinlage** (kein Kapital in bestimmter Höhe) und **keine notarielle Beurkundung**.

Die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages sollte mit Bedacht erfolgen. Der Gesetzgeber lässt den Gesellschafter:innen einen weiten Spielraum vom Gesetz abweichende Regelungen zu vereinbaren. So kann die GbR genau auf die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Wenn ein bestimmter Aspekt nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt wird, tritt an dessen Stelle die gesetzliche Regel. Im Hinterkopf sollte man behalten, dass ein Gesellschaftsvertrag in „guten Zeiten“ geschlossen wird, um in „schlechten Zeiten“ Streitereien durch klare, eindeutige und ausführliche Regelungen zu vermeiden. Deswegen sollten möglichst viele Eventualitäten geregelt werden.

Checkliste Gesellschaftsvertrag (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

- Vertretung nach außen
- Haftungsrisiken
- Beschlussfähigkeit
- Gewinn-/ Verlustverteilung und Beteiligung
- Aufwendungen
- Mietzinszahlung
- Rechte an Projektergebnissen

1. Vertretung nach außen

Als erstes ist klassischer Weise die Frage zu stellen, wer die Gesellschaft nach außen vertritt, also wer Einkäufe machen darf, Verträge abschließen darf etc. Juristisch nennt man das Vertretungsbefugnis.

Bei der GbR sind grundsätzlich alle Gesellschafter:innen nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Das bedeutet, dass die Gesellschafter:innen gemeinsam handeln müssen; also zum Beispiel jede Einzelne:r einem Vertrag im Namen der Gesellschaft zustimmen müsste. Hiervon kann aber abgewichen werden. Das bietet sich an, wenn etwa eine der Künstler:innen bereits Vorerfahrung mit der Vertretung einer Gesellschaft hat oder andere Künstler:innen sich aus der Vertretung der Gesellschaft raus halten möchten. Alternativ könnte auch die Gesellschafter:in mit dem größten Anteil an der Gesellschaft die Vertretungsbefugnis zugesprochen werden.

Wichtig ist es, das Innen- und das Außenverhältnis auseinanderzuhalten. Im Verhältnis zu Externen kann die Vertretungsbefugnis nur wirksam eingeschränkt werden, wenn die Vertretung in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Ohne diese Eintragung muss eine außerhalb ihrer internen Aufgaben handelnde Gesellschafter:inn zwar Schadensersatz wegen ihrer Kompetenzüberschreitung zahlen, der abgeschlossene Vertrag ist jedoch gültig.

2. Haftungsrisiken

Bei der **GbR** haften ALLE Gesellschafter:innen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft **persönlich**. Das bedeutet, dass jede Gesellschafter:in erst einmal aus ihrem eigenen Vermögen in Anspruch genommen werden kann, sich aber im Anschluss anteilig bei den anderen Gesellschafter:innen das Geld zurückholen kann. Auch später eintretende Gesellschafter:innen müssen grundsätzlich für Altverbindlichkeiten (z.B. Schulden bei Lieferant:innen etc.) der Gesellschaft haften.

Im Innenverhältnis kann man sich darauf einigen, dass eine bestimmte Person z.B. immer die Rechnung begleichen soll. So könnte etwa diejenige Person, die einen höheren Gewinn bekommt (dazu unten) auch einen größeren Anteil in Haftungsfällen tragen müssen. Im Verhältnis zu Außenstehenden z.B. Verkäufer:innen etc. ist diese Vereinbarung nicht wirksam. Eine Verkäufer:in kann von allen Gesellschafter:innen den gesamten Betrag verlangen.

3. Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich müssen in einer GbR alle Entscheidungen über Verträge etc. einstimmig getroffen werden. Abweichendes können Gesellschafter:innen jedoch vereinbaren.

In manchen Fällen kann es für das Kunst-Kollektiv naheliegen, bestimmte stimmberechtigte Gesellschafter:in aus der Beschlussfassung herauszunehmen, wenn beispielsweise in der Gesellschaft eine „stille“ Gesellschafter:in ist, die sich etwa nur an Pflichten wie der Zahlung des Mietzinses für ein Atelier beteiligt. Darüber hinaus könnte sich aus Gründen der Praktikabilität und Funktionsfähigkeit des Kollektivs die Regelung einer 2/3 Mehrheit oder einer einfachen Mehrheit für Beschlüsse anbieten. Wenn Künstler:innen eigenständig ihre Aufträge abwickeln können sollen, könnte im Gesellschaftsvertrag auch geregelt werden, dass diese Personen alleinig über die Annahme des Auftrags beschließen.

Beschlüsse können schriftlich, informell oder sogar per Messenger gelten, wenn dies vereinbart ist. Letzteres dürfte für viele kleinere Kollektive durchaus praktisch sein.

4. Gewinn-/Verlustverteilung und Beteiligung

Wichtig ist, festzulegen wem wie viel an der Gesellschaft zu steht. Die Grundregel ist ein Anteil pro Kopf (d.h. bei drei Personen steht jedem 1/3 zu).

Nach dem gesetzlichen Standardfall teilt sich der Gewinn vorrangig nach diesen Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter:innen auf. Natürlich sollte eine höhere Gewinnbeteiligung mit einer höheren Verlustbeteiligung einhergehen, obwohl auch andere Pflichten vereinbart werden können.

Man kann Gewinne und Verluste auch von der Beteiligung entkoppeln. Es bestünde etwa die Option, im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, dass der Gewinn nach der geleisteten Arbeit zu verteilen ist. Dann sollte jedoch auch für jedes Projekt gesondert die prozentuale Arbeitsleistung bestimmt sein, um mögliche Konflikte zu vermeiden. Bei projektbezogenen Verteilungen empfiehlt sich eine vorherige Festlegung der Aufwands- oder Arbeitsanteile.

5. Aufwendungen für die Gesellschaft

Im Gesellschaftsvertrag sollte darüber hinaus geregelt werden, ob die Kostentragung für z.B. Materialien durch das Kollektiv oder durch die konkret handelnde Künstler:innen erfolgt. Arbeitet das Kollektiv an einem gemeinsamen Projekt, bei dem eine Künstler:in z.B. aufgrund der von ihr verwendeten Stoffe sehr hohe Kosten tragen müsste, während eine andere Künstler:in nur geringe Ausgaben hat, bietet es sich an, dass die Kostentragung durch das Kollektiv vereinbart wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gewinnverteilung auf alle tätigen Künstler:innen gleichmäßig aufgeteilt wird, da es ansonsten zu einer starken Differenz des Gewinns zwischen den Künstler:innen kommen würde.

Um Konflikte vorzubeugen empfiehlt es sich zumindest grundsätzlich eine Kostentragung im Kollektiv zu vereinbaren, beispielsweise die Regelung eines Materialfonds für alle regelmäßigen Ausgaben.

6. Zahlung des Mietzinses für ein Mietobjekt

Mietet die Gesellschaft für sich Räume, etwa ein Atelier, an, könnte im Vertrag geregelt werden, dass die Künstler:innen den Mietzins anteilig der von ihnen genutzten Flächen im Studio zahlen. Alternativ könnte die Zahlung des Mietzinses abhängig von der Häufigkeit der Nutzung des Mietobjekts durch die jeweiligen Künstler:innen getroffen werden. Der Mietvertrag sollte unbedingt im Namen der Gesellschaft geschlossen werden.

7. Rechte an Projektergebnissen

Ein gemeinsames Urheberrecht in Form der Miturheberschaft liegt nur vor, wenn sich die Beiträge von Künstler:innen nicht trennen lassen. Grundsätzlich gelten die Regelungen des Urheberrechts unabhängig vom Gesellschaftsvertrag und sind auch nicht durch einen Vertrag abänderbar. Allerdings können die Gesellschafter:innen Regelungen treffen, wenn es um „verbundene Werke“ geht. Hierzu empfiehlt sich ein Blick in den Leitfaden Kunst und Recht, 2. Aufl., S. 63 ff.

Für Gemeinschaftsprojekte könnte festgelegt werden, dass die Nutzungsrechte an den gemeinsamen Werken auf alle Beteiligten übertragen werden, selbst wenn das Urheberrecht nicht von einer Urheberschaft ausgeht.

II. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

In einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) können sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Der freie Beruf „Künstler“ ist in § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG explizit aufgeführt.

Der Unterschied der PartG zur GbR ist, dass die Möglichkeit einer situativen Haftungsbeschränkung besteht: Wenn nur einzelne Partner:innen an einem Auftrag beteiligt sind, haften auch nur sie für berufliche Fehler im Zusammenhang mit diesem Auftrag. Daneben besteht die Pflicht, den **schriftlichen Gesellschaftsvertrag** kostenpflichtig von einer **Notar:in** beglaubigen zu lassen. Diese übernimmt anschließend die Eintragung im Partnerschaftsregister. Insofern ergeben sich bürokratische Hürden und erhöhte Kosten im Vergleich zur GbR. Da eine Haftung aus einem Auftrag bei Künstler:innen deutlich weniger wahrscheinlich ist als bei einer Ärzt:in in Bezug auf Behandlungsfehler, ist von dieser Gesellschaftsform eher abzuraten.

III. Eingetragener Verein (e.V.)

Durch die Eintragung im Vereinsregister ist die Haftung allein auf den Verein als solchen beschränkt, die Vereinsmitglieder haften also nicht persönlich mit ihrem Privatvermögen.

Für die Gründung eines eingetragenen Vereins ist gem. § 56 BGB eine Mindestmitgliederanzahl von **sieben Personen** erforderlich. Zudem muss sich der Verein eine **Satzung** geben und einen **Vorstand** wählen. Bei einem eingetragenen Verein fällt somit im Rahmen der Eintragung in das **Vereinsregister** bereits ein bürokratischer Aufwand an. Zudem muss der Verein seinen Vorstand in **dem notariell beglaubigten Vertrag** nennen und ggf. **Körperschaftssteuer** entrichten, wenn das **Finanzamt** nicht die **Gemeinnützigkeit** anerkannt hat. Der Verein darf überdies (ohne staatliche Verleihung sog. Konzession) nicht auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Hauptzweckes ausgerichtet sein.

Eine Vereinsgründung kann jedoch sinnvoll sein, wenn man langfristig ein gemeinnütziges Projekt z.B. zur Kunstförderung aufbauen möchte, für das auch Spenden etc. eingeworben werden sollen.

IV. Für Kollektive eher ungeeignet

Stiftung: hohes Kapital notwendig, organisatorisch sehr aufwändig.

Offene Handelsgesellschaft/Kommanditgesellschaft: kauf“männ“ische Rechtsform, die für freie Berufe nicht in Frage kommt.

Unternehmensgesellschaft/GmbH: Gewerbesteuer wird fällig. UG/GmbH können sinnvoll sein, wenn bewusst Haftung ausgeschlossen werden soll, bei hohem wirtschaftlichen Risiko oder umfangreichen Projekten.

V. Fazit

Die meisten Kunstkollektive sind rechtlich automatisch eine GbR. Diese Rechtsform ist auch sinnvoll, weil sie flexibel genug ist, um individuelle Absprachen zu treffen. Wichtig ist, dass diese Absprachen schriftlich festgehalten werden.